

Vertretungsvollmacht Generalversammlung

gemäß § 7 (1) Verbandsstatuten in der geltenden Fassung.

Der jeweils unten genannte Verein (Klubname) hat die unten genannte, unterfertigte Person bevollmächtigt, den unten genannten Klub bei der Generalversammlung des VÖFA als Delegierter zu vertreten. Auszug aus dem Statut:

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes und an der Generalversammlung durch ihren bevollmächtigten Delegierten teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, darüber abzustimmen und das Wahlrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, einen Delegierten, der einem Mitgliedsclub des Verbandes angehört und eine schriftliche Bestellung vorweisen muss, zur Generalversammlung zu entsenden. Die Anzahl der Stimmen für jedes ordentliche Mitglied ergibt sich auf Grund einer bis zum 15. Februar des laufenden Jahres abzugebenden Mitgliedernennung. Jeder Delegierte kann nur den Mitgliedsclub vertreten, dem er als Einzelmitglied angehört. Für bis zu einem Monat vor dem Tage der Generalversammlung nicht einbezahlte Mitgliedsbeiträge steht dem Delegierten für die Anzahl dieser Einzelmitglieder das Stimmrecht nicht zu. Die ordentlichen Mitglieder sind ebenso verpflichtet, bis 15. Februar eines jeden Jahres dem Vorstand die Namen aller ihrer Mitglieder mitzuteilen; Jugendliche müssen gesondert ausgewiesen werden (Geburtsdatum). Die Zahl der mitgeteilten Namen entscheidet über den Umfang des dem Verein zustehenden Stimmrechtes in der Generalversammlung.

Der Zeichnungsberechtigte bzw. das (Vorstands-) Mitglied des Mitgliedsklubs bestätigt, daß der/die Genannte Mitglied in seinem Verein ist.

NAME	KLUBNAME	UNTERSCHRIFT

Datumstempel (Generalsekretär):